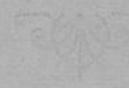


Rede zum 200jährigen Jubiläum
:: der pragmatischen Sanktion ::
(19. April 1713—19. April 1913)
gehalten von
Prof. Dr. Josef Schwerdfeger.



Rede zum 200-jährigen Jubiläum
der pragmatischen Sanktion
(19. April 1773 - 19. April 1913)
gehalten von
Prof. Dr. Josef Schwerdtfeger



Sanctio Pragmatica! Ein feierlicher Akkord liegt schon im Worte selbst! Sanctiones pragmaticae hat es manche gegeben: im oströmischen Reich, zwei in Frankreich, im alten römisch-deutschen Reich des Mittelalters, im Königreich beider Sizilien — keine auch nur von annähernd solcher Bedeutung wie die unsrige, die Sanctio kat' exochen. Spricht man von pragmatischer Sanktion, dem gleichsam geheiligtem, grundlegendem Gesetz, so meint man eigentlich nur unser alt-österreichisches Gesetz, das am heutigen Tage vor 200 Jahren der 28jährige Kaiser Karl VI. vor seinen geheimen Räten, „ministris“, und Vornehmen in der Wiener Hofburg verkünden ließ. Diese pragmatische Sanktion, zunächst abgefaßt in Form eines Protokolls, ist gleichsam der Grundpfeiler unseres Kaiserstaates, das starke staatliche Band, das all' die Königreiche und Länder unserer Reichshälfte wie die Länder der ungarischen Krone zu einem großen Staatswesen umschließt, zur österreichisch-ungarischen Monarchie der Gegenwart.

Ihre hervorragende Bedeutung haben wir erst in jüngster Zeit miterlebt, als Se. Majestät Kaiser Franz Josef als Mehrer des Reiches am 5. Oktober 1908 Bosnien und die Herzegowina dadurch mit der Monarchie staatsrechtlich verband, daß er die pragmatische Sanktion auch auf sie ausdehnte. Und schon als in der Verfassungsurkunde vom Oktober 1860 dauernd die konstitutionellen Grundlagen unseres Staates geschaffen wurden, da ist ihrer als Fundament des Kaiserstaates gedacht.

Aus kleinen Anfängen ist unser Staat hervorgegangen. Die Mark, die der große Sachsenkaiser Otto I. nach dem Laurentiustage (10. August) 955, dem Tage der Lechfeldschlacht schuf, war nicht viel größer als ein heutiger thüringischer Kleinstaat. Und jetzt ist unsere Monarchie in der Reihe der europäischen Staaten in territorialer Beziehung nach Rußland der zweite!

Ein genialer junger Habsburger des 14. Jahrhunderts, Herzog Rudolf IV., der Stifter, entwarf zunächst den Plan, die Länder, die auf unseren heutigen Karten dem kindlichen Auge schon als etwas geographisch Zusammengehöriges erscheinen (für die damalige Zeit aber eine schwierige Erkenntnis), nämlich die Alpen-, Sudeten- und Karpathenländer zu einem Großstaat zu vereinigen. Auf dem Brünner Fürstentag 1364 wurden die Grundlinien dieses Staatsbaues mit Luxemburgern und Angiovinen vereinbart. Gleichsam der monumentale Ausdruck dieses österreichischen Staatsgedankens ist unser ehrwürdiger Dom von St. Stephan, der in seiner heutigen gotischen Gestalt zurückreicht auf jenen jung verstorbenen

vierten Rudolf und seinen Vater, den weisen Herzog Albrecht. Ja, im letzten Grunde ist der Dom auch eine Erinnerung an einen glorreichen österreichischen Babenberger Landesherrn, unseren ersten Babenbergerherzog, Heinrich Jasomirgott, der einen Hauptgedanken der pragmatischen Sanktion, die weibliche Erbfolge, zuerst zum Ausdruck brachte; im privilegium minus von 1156, gegeben durch den Hohenstaufen-Rotbart Kaiser Friedrich I. zu Regensburg, erscheint die „*filia maior ducis*“, die ältere Tochter des österreichischen Herzogs als eventuelle Landeserin. Die Redaktoren der pragmatischen Sanktion und die Verteidiger der Rechte Maria Theresias waren sich dieses Umstandes wohl bewußt und wiesen wiederholt auf jenes „*privilegium minus*“ hin. Die neuere Forschung hat dies weniger berücksichtigt. Jener Babenbergerherzog nun, der Sohn des heiligen Leopold und der Agnes, Tochter des Salierkaisers Heinrichs IV., ist, wie bekannt, der erste, der das Kirchlein von St. Stephan zum stattlichen romanischen Baue umgestalten ließ. Zur Zeit des zweiten Kreuzzuges wurde er geweiht. Noch jetzt sind „*Riesentor*“ und „*Heidentürme*“ von jenem Babenbergerbau erhalten.

Dem Großneffen Rudolfs IV., dem Herzog Albrecht V., schon war es gegönnt, das Ziel seines großen Vorfahren zu erreichen. Durch seine Vermählung mit der Tochter Kaiser Sigismunds, des letzten Luxemburgers, mit der Prinzessin Elisabeth, erhielt er Ungarn und Böhmen, als Albrecht II. die römisch-deutsche Kaiserkrone, die von nun an, mit Ausnahme dreier Jahre (1742—45) nicht mehr vom Hause Habsburg wich.

Auch hier ist unser stolzer Wiener Dom wieder ein klassischer Zeuge! Jener Albrecht ist 1433 der Vollender des Hochturmes von St. Stephan geworden und so ist denn unser ehrwürdigstes Wiener Wahrzeichen, der „*Steffel*“, eigentlich ein Symbol des österreichischen Staatsgedankens! Schon sein Erbauer liebte diese weit in die Lande hinauslockende Nadel des Hochturmes über alles. „*Wenn ich nur den Stephansturm wieder sehen könnte!*“ seufzte der Sterbende, als man ihn aus dem Türkenkriege im Jahre 1439 an die niederösterreichische Grenze zurückbrachte.

Nach dem Ableben seines Sohnes Ladislaus zerfiel das Reich wieder, in Ungarn und Böhmen erhoben sich eigene nationale Dynastien, Matthias Korvinus in Ungarn und die Jagellonen (in einem Zweig ihrer polnischen Hauptlinie) in Böhmen.

Es war erst dem „*letzten Ritter*“, Maximilian I., bestimmt, den großen Gedanken Rudolfs des Stifters wieder kräftig zu fassen, durch die Familienverbindung mit den Jagellonen, die inzwischen auch die Stephanskronen trugen. Und wieder ist unser herrlicher Dom Zeuge! In seiner Chorrhalle fand 1515 jene Doppelhochzeit statt, auf die man das bekannte Wort prägte:

„*Bella gerant alii, tu felix Austria nibe!*“

1526 trat Maximilians Enkel, Ferdinand I., die ungarisch-böhmische Erbschaft an, die freilich das Erzhaus sich in mehr als 150jährigen Kämpfen mit Türken und Franzosen erst mit dem Schwerte erkämpfen

mußte. Gerade diese Türken- und Franzosengefahr schuf aber einen neuen gemeinsamen Kitt, der die Länder verband. Denn eigentlich war es bisher nur Personalunion, was sie staatsrechtlich zusammenhielt.

Zu wiederholten Malen schwächten die Teilungen, die man im Mittelalter und noch im 16. und 17. Jahrhundert vornehmen mußte in Anwendung des altgermanischen Privatrechtes auch auf das Staatsrecht. Schon Ferdinand I. suchte aber beide Prinzipien zu vereinigen, indem er die Hauptmasse seines Erbes, Oesterreich, Ungarn, Böhmen seinem ältesten Sohne Max II. hinterließ, die übrigen Söhne mit Vorder- und Innerösterreich (im wesentlichen Tirol und Steiermark) abfindend. Und Max II. schon teilte überhaupt nicht mehr unter seine zahlreichen Söhne.

Doch war noch Kaiser Ferdinand II. aus der steirischen Linie 1630 der Schmerz beschieden, teilen zu müssen, so gewaltig war der Druck der Meinung, jeder Prinz habe, wie im Privatrecht jedes Kind des Erblassers am bürgerlichen Erbe, Anteil auch am Staatserbe. Sein Bruder Leopold erhielt Tirol und die „Vorlande“. Zwar waren diese Teilhöfe Gewinnste für die Kultur und Kunst. Ich erinnere an den „Ambraser“ Erzherzog Ferdinand! Auch jener Leopold, vermählt mit einer Medizäerin, machte Innsbruck zu einem Hochsitz der Spätrenaissance, an die noch sein kühnes Reiterstandbild vor der Innsbrucker Hofburg erinnert. Aber in politischer Beziehung hieß hier „Teilen“ doch „Schwächen“ und gerade diese Linie verlor im 30jährigen Kriege die schöne Landschaft Elsaß, uraltes Habsburger Stammland, dessen Landgrafentitel schon Rudolf von Habsburg geführt hatte.

Ferdinand II. verfügte daher in seinem Testament von 1635, daß wenigstens sein Anteil ungeschmälert immer dem Erstgeborenen hinterbleiben solle, mit moderneren Worten: daß die Krone ein Majorat sein sollte.

Blieb ja ohnehin die Hauptteilung in die spanische und die deutsche Linie bestehen und sollte selbst durch das der pragmatischen Sanktion unmittelbar vorausgehende „*pactum mutuae successionis*“ von 1703 zwischen den Söhnen Kaiser Leopolds I., Joseph und Karl neuerdings festgelegt werden. Da starb 1711 erst 33 Jahre alt Joseph I., dessen glänzende Regierung fast in jedem Jahr einen Sieg oder Doppelsieg des Feldherrn-Dioskurenpaares Eugen und Marlborough in unsere Geschichte brachte.

Der nunmehrige deutsche Kaiser Karl VI. kehrte 1712 in seine Vaterstadt Wien zurück und einer seiner ersten großen Regierungsakte war eben am 19. April 1713 die Promulgierung der pragmatischen Sanktion, durch die alles Erbe des Erzhauses zusammengefaßt wurde zu einem unteilbaren Staatsganzen, erblich nach dem Rechte der Erstgeburt zunächst in der männlichen Deszendenz Karls VI., dann aber auch im Falle des Aussterbens des Mannesstammes in den etwaigen Töchtern Karls VI. und deren Nachkommenschaft; sollte auch diese erlöschen, so folgten die Töchter Josephs I. und deren Deszendenz und endlich die

Leopolds I. Kurz gesagt, auf ewige Zeiten war die Erbfolgefrage geordnet.

Es war ein stolzes Erbe, das hier geordnet wurde. 1713 ist auch das Jahr des Utrechter Friedens und weite Gebiete uralten europäischen Kulturlandes kamen durch ihn an das Erzhaus. Kaiser Karl VI. beherrschte ein Gebiet, das wohl mit dem seines Namensvetters, des Weltherrschers Karl V. sich messen konnte, zumal als nach dem Passarowitzer Frieden (1718) ein weites Stück der Balkanhalbinsel sich an Ungarn nebst dem Banat angliederte und die Quadrupelallianz 1720 den Erwerb Siziliens brachte.

Es war ein Reich, das bei Kottbus und Züllichau der Ostsee nicht mehr ferne stand, während die Südspitze Siziliens fast den Küstenstreif des afrikanischen Kontinentes sah. Im Westen erblickte man vom Kamm des Schwarzwaldes den Straßburger Münsterturm, während die Ostgrenze an den transsylvanischen Alpen und der wallachischen Aluta verlief. Ostende und Brüssel ebenso, wie Belgrad und Palermo unterstanden der „casa d'Austria“. Der Herrscher selbst stand in der Kraft des Schaffens, des friedlichen Aufbaues nach langem Krieg. „Saxa loquuntur“ kann man auch von unserem Wiener Kaiser Karl sagen! Das Wien der stolzen Barockkirchen und Paläste, das Alt-Wien, wie es heute noch steht, ist so recht sein Werk. Männer wie die Fischer von Erlach, Hillebrand, Prandauer, Daniel Gran, die Altomonte, die Donner: Raphael und Matthäus machen diese Zeiten Alt-Österreichs zu medizeischen. Der Kaiser selbst, wissenschaftlich gebildeter Numismatiker und ausübender Musikfreund, liebte es, sich als „Hercules musarum“ feiern zu lassen [und mit dieser Aufschrift steht sein Marmorstandbild im schönsten von ihm gebauten Saale Wiens, dem Prunksaal der Hofbibliothek.

Die feine Silhouette Alt-Wien wäre undenkbar ohne die stolze Kuppel des schönsten Barockbaues der Erde, Karls ureigenster Schöpfung, die auch seinen Namen trägt, der Karlskirche mit ihren schlanken Türmen, die der ältere Fischer von Erlach der Trajanssäule nachbildete.

Die Karlskirche ist so recht auch das künstlerische Denkmal der pragmatischen Sanktion. Mit den, oft recht namhaften Beiträgen, der Länder, welche dieses unser oberstes Staatsgrundgesetz einigte, wurde sie gegründet: Gegründet gerade im Jahre 1713; wenn freilich auch ein Elementarereignis, die letzte Wiener Pest, den unmittelbaren Anstoß gab.

Auch die universalen Tendenzen seines Hauses hatte Karl nicht aufgegeben, noch immer dachte er an das Reich, „in dem die Sonne nicht unterging“ und wußte mit diesem universalen Gedanken auch seine Untertanen zu erfüllen. So prangt unter den prächtigen Allegorien des Sitzungssaales im n.-ö. Landhause in der Herrengasse auch die Figur des *la Plata*, als Hauptfluß von „Österreichisch-Indien“. In lobenswerter Pietät haben die n.-ö. Landstände des „Vormärz“ beim Umbau des Landhauses (1838) diesen Saal hinübergerettet ins neue Landhaus, er ist jetzt der Sitzungssaal des n.-ö. Landtages.

Er ist aber auch der Saal, wo im Jahre 1720 zunächst von den Ständen des Stammlandes die pragmatische Sanktion die erste verfassungsmäßige — wie wir heute sagen würden — Anerkennung fand. Die übrigen Landtage folgten. 1723 der wichtigste: der Ungarns.

Hätte sich Kaiser Karl nur auch damit begnügt: Aber — und vollkommen ist nichts in der Welt — auch die Zustimmung der auswärtigen Mächte sollte beigebracht werden, trotz des mahnenden Wortes unseres größten Feldherrn Prinz Eugens: eine wohlgefüllte Kasse und eine Armee von 200.000 Mann sind die besten Garantien! Schmerzlich waren die Opfer, die Kaiser Karl VI. in den Jahren 1733—39 für diese Anerkennung brachte, so schmerzlich die Verluste, daß sie recht eigentlich der Hauptgrund wurden zu dem frühen Heimgang des stolzen Herrn, der am 20. Oktober 1740 in der Favorita, dem heutigen Theresianum verschied. „Dies Jahr nimmt viele Jahre meines Lebens hinweg“ hatte er voraussahend am Ende 1739 geschrieben. Aber er schloß die Augen in der Zuversicht, seiner geliebten Tochter Maria Theresia (ein Sohn Leopold war 1716 schon verschieden) ein sicheres Erbe hinterlassen zu können. Bekanntlich eine Täuschung. Es mußte sich die große Herrscherin ihr Erbe erst in einem achtjährigen Kampf ums Recht erstreiten!

Die pragmatische Sanktion wäre bloßes Pergament geblieben, ohne die prächtige Herrschergestalt Maria Theresias, die so recht das oberste Herrschergebot zu erfüllen verstand: den richtigen Mann an die richtige Stelle! Und so ging sie aus dem langjährigen Streite 1748 als eigentliche Siegerin hervor, freilich mit einem einzigen bedeutenden Verluste, dem Schlesiens.

Noch fehlte aber für die in der pragmatischen Sanktion geeinigten Länder der Name. Karl VI. hatte hierauf nicht Bedacht genommen, wohl in dem Glauben, die ehrwürdige Krone Karls des Großen, die Krone des römisch-deutschen Reiches und damit des abendländischen Kaisertums würde wie seit Jahrhunderten bei seinem Hause bleiben. Auch hierin täuschte er sich. Durch Jahre mußte sich Maria Theresia „Caroli Caesaris filia“, wie sie auf den Donner-Medaillen heißt, begnügen mit dem Titel einer Königin von Ungarn und Böhmen. Erst 1745 wurde sie durch die Wahl ihres Gemahls Franz Stephan von Lothringen Kaiserin. Sie ist eigentlich schon die erste Kaiserin von Österreich, dessen Verwaltung in den Grundzügen ja auf sie zurückgeht, trotz des römisch-deutschen Kaisertitels, den ihre Ahnen so viele Jahrhunderte trugen und an den noch jetzt so manches im modernen Österreich erinnert, z. B. die alten Kaiserfarben der Hohenstaufen schwarz-gold, die schon seit Maria Theresia an Stelle des Weiß-rot treten, der Doppeladler des einstigen heiligen römischen Reiches deutscher Nation mit dem habsburgisch-österreichischen Herzschild, endlich die ehrwürdigste aller Kronen, die Karls des Großen in der Schatzkammer der Hofburg.

Maria Theresias Enkel, Franz I. war es, der für die Länder der pragmatischen Sanktion zuerst den Gesamtnamen schuf. Zunächst

Kaisertum Österreich. Das Pragmatikalgesez vom 11. August 1804 schuf diesen Namen, dem dann 1868 die Gesamtbezeichnung: österreichisch-ungarische Monarchie folgte.

Es waren die Stürme der französischen Revolution, die Siege ihres Sohnes Napoleon, die Kaiser Franz das Ende des mehr als tausendjährigen alten deutschen Reiches voraussehen ließen, wie denn dieses Ende am 6. August 1806 wirklich eintrat.

Schon 2 Jahre früher aber hatte Kaiser Franz II., nunmehr als Franz I. Kaiser von Österreich durch sein Pragmatikalgesez die pragmatische Sanktion des Urgroßvaters ergänzt.

Die pragmatische Sanktion Kaiser Karls VI. fand einen erhebenden, frischen, musikalischen Begleitakkord: ich meine das Lied vom Prinzen Eugenius, das in jenen Tagen, wo die glorreiche Fürstin das Licht der Welt erblickte, welche zuerst die Früchte jenes Gesetzes genießen sollte (1717) hell über die Donau und Save hinüberschmetterte.

Aber auch die Franzosenzeiten, die Zeiten, in denen Kaiser Franz sich zum Kaiser von Österreich erklärte, fanden ihre Verklärung in dem Liede, das wir nun anstimmen wollen, dem Kaiserliede Vater Haydns!

Gerade in jenen Tagen, als der gewaltigste Feldherr der neueren Geschichte in jugendlicher Kraft anstürmte gegen das Herz des Reiches, an der n.-ö. Grenze aber Halt machen mußte (1797), ertönte es zum erstenmale. Unser großer Dichter Franz Grillparzer hat sich noch im greisen Haupte jener Zeiten mit Rührung erinnert in den herrlichen Versen:

„Als ich noch ein Knabe war,
Rein und ohne Falte,
Klang es mir so wunderbar,
Jenes Gott erhalte!